

6728/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Einsatz von Pfefferspray bei Amtshandlungen der
Sicherheitsexekutive

In der Anfragebeantwortung 1442 vom 14. Jänner 1997 gab der Innenministers Caspar Einem zum Pfeffersprayeinsatz an: "Anhand der positiven Erfahrungen (nur kurzfristige Wirkungen ohne Verletzungsfolgen) fiel Ende August 1996 die Entscheidung zugunsten des Pfeffersprays".

In der Nummer 7/98 der Zeitschrift der Sicherheitsexekutive "Öffentliche Sicherheit" heißt es zum Pfeffersprayeinsatz "Der Einsatz des Pfeffersprays bewirkt beim Besprühten durch die Reizung der Schleimhäute u.a. ein vorübergehende Unfähigkeit, die Augen offen zu halten. Dadurch kann ein Angreifer in vielen Fällen sofort gestoppt werden. Die Augenreizung hat nach bisherigen Erfahrungen keine dauernden Gesundheitsschäden zur Folge. (...) Die Exekutivbeamten wurden in der richtigen Anwendung des Pfeffersprays geschult. Nur der richtige Einsatz des Sprays gegen das Gesicht eines Angreifers zeigt die gewünschte Wirkung. Informiert wurden die Beamten auch über mögliche Risiken sowie über Erste - Hilfe - Maßnahmen und die grundsätzliche Verpflichtung zur Beiziehung ärztlicher Hilfe."

In den letzten Monaten mehren sich die Vorwürfe von mutmaßlichen Polizeiübergrißopfern, daß ihnen im wehrlosen Zustand von Polizeibeamten Pfefferspray in die Augen, die Nase und den Mund gesprüht wurde.

Vorfall: 3. Juli 1999

Ort: St. Pölten, vor dem Einkaufszentrum Promenade

Betroffen: R. A.

Herr A. gibt in seiner Beschwerde an den UVS an, daß ein Polizeibeamter während der Amtshandlung ihm ohne Vorwarnung Pfefferspray in sein Gesicht sprühte, obwohl er weder die Beamten angegriffen habe noch bewaffnet gewesen sei. Weiters heißt es in der Beschwerde: „Zwei bis drei Polizeibeamte hielten den Beschwerdeführer fest und die anderen sprühten wiederholt Pfefferspray in das Gesicht des Beschwerdeführers. Das Gas wurde sowohl direkt in seine Augen gesprüht, als auch in seine Nase unter Zuhalten des Mundes, sodaß der Beschwerdeführer das Gas einatmen mußte, als auch in seinen Mund unter Zuhalten der Nase.“

Um den Bemühungen zur Bekämpfung von Polizeigewalt auch weiterhin Nachdruck zu verleihen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Laut Internet wird der Pfefferspray als Polizei - Ausrüstung nur zur Tierabwehr angeboten. Von welcher Firma wird der Pfefferspray angekauft?
2. Tragen die Spraydosen den Hinweis „nur zur Tierabwehr“?
3. Gibt es Richtlinien für den Einsatz von Pfefferspray als Dienstwaffe bei Amtshandlungen? Wenn ja, wie lauten sie? Wenn nein, warum nicht?
4. Beinhalten eventuelle Richtlinien den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?
5. Ist der Einsatz von Pfefferspray bei Personen zulässig, die durch Polizeibeamte schon ruhig gestellt worden sind?

6. Wie oft wurde seit Ende August 1996 der Pfefferspray als Dienstwaffe eingesetzt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
7. Wie lautet der Polizeibericht über oben mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
8. Laut den Artikel in der „Öffentlichen Sicherheit“ ist der Zweck des Pfeffersprayeinsatzes „durch die Reizung der Schleimhäute u.a. eine vorübergehende Unfähigkeit, die Augen offen zu halten“ herbeizuführen. Das direkte Sprühen des Pfeffersprays in die Nase bei Zuhalten des Mundes bzw. in den Mund bei Zuhalten der Nase widerspricht dem Anwendungszweck. Teilen Sie die Auffassung, daß diese Vorgehensweise eine unzulässige unmenschliche Behandlung darstellt?
9. Wenn ja, was werden Sie gegen die verantwortlichen Beamten unternehmen? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie diese Praxis?
10. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
11. Wird der Fall von einer unabhängigen Kommission untersucht? Wenn ja, aus welchen Mitgliedern besteht diese Kommission?
12. Ist es richtig, daß die Beißattacke des Raymond A. erst im Zuge des Zuhaltens des Mundes durch die Beamten erfolgte?
13. Ist es richtig, daß Raymond A. in der Zelle im Bundespolizeigebäude bis auf die Unterhose ausgezogen, ihm aber trotz mehrmaliger Bitten eine Decke und der Gang zur Toilette verweigert wurden?
14. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
15. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dieses?
16. Wann nach der Festnahme wurde eine Vertrauensperson, wann ein Rechtsbeistand verständigt?
17. Wann konnte die Vertrauensperson, wann der Rechtsbeistand mit dem Betroffenen erstmals Kontakt aufnehmen (genauer Zeitpunkt)?

18. Wurde vom Betroffenen eine ärztliche Untersuchung verlangt? Wenn ja, wurde diese durchgeführt?
19. Falls eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde, wann wurde diese durchgeführt (genauer Zeitpunkt) und was ergab diese Untersuchung?